

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 5

27. Februar 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Manövermeldung	48
2. Manövermeldung	49
3. Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	50/51
4. Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Pfarrpfründe I" in das Grundwasser, durch die Raiffeisenbank Parkstetten eG, Straubinger Straße 43, 94365 Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen"	52/54
5. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Zweckverband Müllverwertung Schwandorf vom 31. Januar 2025	55/58

Herausgabe, Druck und Vertrieb:
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

3./Panzerpionierbataillon 4, Bayerwaldstraße 36, 94327 Bogen

Art und Name:

Truppenübung „Flashcode I/25, Lagetraining, Beseitigen von Kampfmitteln im rückwärtigen Raum einer Division“

Übungsraum:

Landkreis Regensburg: Hainsacker, Sinzing – Landkreis Straubing-Bogen: Leiblfing – Landkreis Deggendorf: Plattling – Landkreis Regen: Schweinhütt

Kfz-Märsche:

B8 / B20: Bogen – Metting und zurück, BAB A3 / B11 / B85 Bogen – Regen und zurück, BAB A3 Bogen – Regensburg und zurück, B8 Bogen – Plattling und zurück, BAB A3 Bogen – Deggendorf und zurück, B8 / B20 Bogen – Metting und zurück

Voraussichtliche Ballungsräume:

Durch den Einsatz von Pyrotechnik und Manövermunition kann es in Bogen zwischen Bogenau und der Eisenbahnbrücke, südlich von Aiterhofen sowie in Deggendorf zu kurzfristiger Lärmbelästigung kommen.

Besonderheiten:

An der Übung sind 12 Rad-Kraftfahrzeuge, darunter auch Groß- und Schwerlasttransporter, beteiligt. Im Übungsraum finden jeweils von 18:00 bis 21:00 Uhr Nachtmärsche statt.

Zeit:

24.02. – 27.02.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- und Übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Seite 2 von 2

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

A. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 10, SERE B, Rückführung“

B. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 11, SERE B, Rückführung“

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt. Im Hainsbacher Forst finden von 04.03. bis 06.03.2025 und von 11.03. bis 13.03.2025 Nachtmärsche statt.

Zeit:

A. 03.03. – 07.03.2025

B. 10.03. – 14.03.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Seite 2 von 2



Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
Postfach 0632, 94036 Straubing

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt
des Landkreises Straubing-Bogen
der Stadt Straubing

ZAW-SR
Äußere Passauer Straße 75
94315 Straubing
Telefon: 09421 9902-0
Fax: 09421 9902-22
Mail: info@zaw-sr.de
Web: www.zaw-sr.de

Assistenz der Geschäftsleitung
Jennifer Prommersberger

Kontakt
09421-990237

Datum
13.02.2025

Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie herzlich zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR ein.

*Dienstag, 25.02.2025, um 16:00 Uhr
Sitzungssaal des ZAW-SR*

Öffentliche Sitzung

- 1** Zustimmung zur Tagesordnung
Vorlage: GS/059/2025
- 2** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung 03/2024 der Verbandsversammlung des ZAW-SR am
21. November 2024
Vorlage: GS/060/2025
- 3** Bericht der Geschäftsleitung
Vorlage: GS/061/2025
- 4** Vollzug des Verpackungsgesetzes;
Entscheidung über das Erfassungssystem für Leichtverpackungen ab dem 01.01.2027
Vorlage: GS/062/2025

- 5** Bekanntgabe von Eilentscheidungen
Vorlage: GS/063/2025
- 6** Mitteilungen/Sonstiges
Vorlage: GS/064/2025

Im Anschluss findet der Teil der nichtöffentlichen Sitzung statt.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Laumer', written in a cursive style.

Josef Laumer
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 6 Abs. 2 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Pfarrpründe I" in das Grundwasser, durch die Raiffeisenbank Parkstetten eG, Straubinger Straße 43, 94365 Parkstetten, Landkreis Straubing-Bogen"**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **07.03.2025-27.03.2025** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://landkreis-straubing-bogen.box.bayern.de/s/TCq0mC8D8msOsMh>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

07.03.2025-27.03.2025

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **27.02.2025** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabensträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Parkstetten einsehbar sein.

Straubing, 14.02.2025
gez. Groß



ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNG SCHWANDORF

Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, Postfach 18 49, 92409 Schwandorf

per E-Mail

An alle
Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter
Abfallwirtschaft

Geschäftsstelle:

Alustraße 7
92421 Schwandorf

Tel.: 09431 631-0
Fax: 09431 631-999

Bankverbindung:

Sparkasse Schwandorf
IBAN: DE53 7505 1040 0380 1801 33
SWIFT-BIC: BYLADEM1SAD

Internet:

www.z-m-s.de
E-Mail: claudia.reichenwallner@z-m-s.de

Ihre Zeichen Bitte bei Antwort angeben ☎ 09431 631-0 Telefax Sachbearbeiter Schwandorf,
Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Durchwahl 122 631-88122 C. Reichenwallner 17.02.2025

Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz; Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZMS

Anlage:

Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2025, Seite 62 - 64

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZMS wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2025 vom 13. Februar 2025, Seite 62 – 64, amtlich bekannt gemacht.

Es wird gebeten, gemäß § 23 der Verbandssatzung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Ihrer Körperschaft hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Thomas Knoll
Verbandsdirektor

Verbandsvorsitzender: Landrat Thomas Ebeling

Stellvertreter: Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Landrat Klaus Peter Söllner
Oberbürgermeister Markus Pannermayr

Verbandsmitglieder: Landkreis Amberg-Weizsach, Landkreis Bayreuth, Landkreis Cham, Landkreis Kulmbach, Landkreis Landshut, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, Landkreis Regensburg, Landkreis Schwandorf, Landkreis Tirschenreuth, Stadt Amberg, Stadt Bayreuth, Stadt Landshut, Stadt Regensburg, Stadt Weiden i. d. OPf., Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof, Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Zweckverband Müllverwertung Schwandorf
vom 31. Januar 2025
Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-70**

Die Änderung der Verbandsaufgabe in Form der Erweiterung um die Aufgabe „*erneuerbare Energien (Strom und Wärme) im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes zu erzeugen, zu speichern und zu vermarkten*“ wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 30. Januar 2025, Az. ROP-SG12-1444.1-10-2-69, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Änderung der Verbandsaufgabe von der Verbandsversammlung am 5. Dezember 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 31. Januar 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 96, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2018 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz S. 92) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes, Pflichten der Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (entfällt)
- § 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 9 Zuständigkeit des Verbandsausschusses (entfällt)
- § 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses (entfällt)
- § 15 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden, der Ausschussvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 entfällt
- § 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 18 Geschäfts- und Betriebsleitung

III. Verbandswirtschaft

- § 19 Anzuwendende Vorschriften
- § 20 Haushaltssatzung
- § 21 Deckung des Finanzbedarfs
- § 22 Rechnungslegung und Prüfungswesen

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
- a) ein Müllkraftwerk in Schwandorf für die thermische Verwertung von Haus- und Sperrmüll (Hausmüll) sowie hausmüllähnlichen Abfällen aus Industrie und Gewerbe (Gewerbemüll) zu errichten, zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - b) die wirtschaftlich oder technisch erforderlichen Müllumladestationen bei den einzelnen Verbandsmitgliedern zu errichten und gegebenenfalls zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - c) die Müllentladestation beim Müllkraftwerk zu errichten und zu betreiben,
 - d) den Transport des Mülls von den Müllumladestationen bei den Verbandsmitgliedern zur Entladestation bei dem zentralen Müllkraftwerk zu besorgen oder besorgen zu lassen,
 - e) die wirtschaftlich oder technisch erforderlichen Anlagen zur stofflichen Verwertung von Gewerbemüll zu errichten und gegebenenfalls zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - f) auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes bis zu 10 Gewichtsprozent der angelieferten Müllmenge entwässerten Klärschlamm anzunehmen und im Müllkraftwerk zu entsorgen. Den Aufwand (insbesondere für Investitionen, Transporte und thermische Verwertung) trägt das Verbandsmitglied. Über den Entwässerungsgrad und die anzuliefernde Menge ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen,
 - g) auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes außerhalb der regelmäßigen Haus- und Sperrmüllabfuhr anfallende Müllmengen anzunehmen und im Müllkraftwerk zu behandeln; die technischen und finanziellen Anlieferbedingungen werden jeweils gesondert geregelt,
 - h) erneuerbare Energien (Strom und Wärme) im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes zu erzeugen, zu speichern und zu vermarkten.

Er kann seine Aufgaben ferner mittels eines Regiebetriebs nach Art. 88 Abs. 6 GO erfüllen. Sofern in der Satzung der Begriff „thermische Verwertung“ gebraucht wird, ist hierunter sowohl die energetische Verwertung als auch die Abfallbeseitigung/-behandlung zu verstehen.

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**§ 5****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:**§ 7 (entfällt).****§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, einschließlich dem Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1.000.000 € mit sich bringen.

2. die Erhebung von Umlagen,
3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
4. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
5. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens oder von Erweiterungsmaßnahmen,
6. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsleiters und des Betriebsleiters sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge,
7. Personalangelegenheiten, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 (entfällt)

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

§ 10 Abs. 3 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. die Begründung von Verbindlichkeiten, Leistungen und den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter, die – im Einzelfall oder insgesamt – einen Betrag von 1.000.000 € nicht überschreiten und im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes veranschlagt sind,

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 (entfällt)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 5. Dezember 2024
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Maßnahmengebieten in der Oberpfalz im Rahmen des Fischottermanagementplans Az.: ROP-SG55.1-8646.0-11-2

Aufgrund von § 3 Abs. 3 S. 1 Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl S. 327, BayRS 791-1-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juli 2024 (GVBl S. 335) geändert worden ist, erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung

1. Maßnahmengebiete